

# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## SITZUNGSTERMINE

---

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

---

1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2005
2. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
3. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung für den Bereich Rüsternweg / Ulmenweg
4. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 14B für den Bereich Am Kronengarten/ Heiligenstraße / Kirchhofstraße
5. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 245 für den Bereich Gerresheimer Straße/ Richard-Wagner-Straße / Händelstraße

### BEKANNTMACHUNGEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

---

6. U 38 / B 2 sowie B 1 - Gebäude- und Freifläche Schwanenstr. 1-3 sowie Verkehrsfläche Schwanenplatz
7. U 19 / B 1 u. B 37 - Mühle 54

### BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

---

8. Kraftloserklärungen
9. Aufgebote

<b>Jahrgang</b>	<b>12</b>
<b>Nr.</b>	<b>22</b>
<b>Datum</b>	<b>30.09.2005</b>

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

\*\*\*\*\*

**SITZUNGSTERMINE 2005**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat											09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss											23.	
Rechnungsprüfungsausschuss											14.	
Personalausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.												12.
Stadtentwicklungsausschuss										19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												08.
Kulturausschuss											17.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss												01.
Integrationsbeirat											24.	
Kinderparlament												06.
Jugendparlament												15.

\*Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter  
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder Email: [carola.schiller@hilden.de](mailto:carola.schiller@hilden.de) angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.  
 \*\*\*\*\*

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN**

**1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2005**

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 mit allen Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom. 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)

**im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zi. 239**

**ab dem 04. 10. 2005**, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Die Auslegungszeiten sind wie folgt:**

**Montag und Freitag:** von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
 außerdem  
**Dienstag und Mittwoch:** von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 und  
**Donnerstag:** von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 09. November 2005 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zi. 239, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, den 29. 09. 2005  
 Günter Scheib  
 Bürgermeister

**2. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden**

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen und Wege in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	ProACTIV-Platz	Kreuzungsbereich Neustraße - Hofstraße	58;	893, Teil aus 1595, Teil aus 1596, Teil 1597;

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Bolthaus	nördlicher und südlicher Wohnhof	18; 22;	149; 530, 510;
3	Bruchhauser Weg	vom Salzmannweg in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze	18;	Teil aus 34;
4	Im Hock	im Bereich der Wohnbebauung und des Tierheimes bis zur Straße Großhülsen	11;	461, 463, 465, 467, 469, 471, 474, 490, 492, Teil aus 494, 1310, 1453;
5	Karnaper Straße	südlicher Stich	63;	Teil aus 1009;
6	Kastanienweg	Wendeplatz des Stichweges	21;	Teil aus 158;
7	Paula-Modersohn-Weg	ganz	65;	Teil aus 2686;
8	Westring	Teilstück Hausnummern 20-22	11;	1593, 1606, 1608;

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
9	Weg	von der Karnaper Straße zur Pestalozzistraße mit Verbindung zur Wilhelmine-Fliedner-Straße	63;	Teil aus 1009;
10	Weg	vom Wendehammer Am Wiedenhof zur Kunibertstraße	62;	Teil aus 1114;
11	Weg	Verlängerung des Weges 10056 (Zuweg zum Sportplatz Furtwängler Straße) bis zum Area 51	26;	Teil aus 124;
12	Weg	Verlängerung des Weges 10014 (vom Raffaelweg in nördliche Richtung zur Grünfläche) bis zum Kalstert	65;	Teil aus 1033, 1034, 1039, Teil aus 1041;

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Widmungsverfügung gilt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453, einzulegen.

Hilden, den 21.09.2005  
 Günter Scheib  
 Bürgermeister

**3. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung für den Bereich Rüsternweg/Ulmenweg**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 29.06.2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden zwischen Kastanienweg, Ulmenweg und Haselweg und umfasst die Flurstücke 149, 155, 156, 367, 470, 471, 202, 160, 161, 162, 154, 439, 438, 163, 152, 501, 502, 441, 442, alle in Flur 21 der Gemarkung Hilden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

**07.10.2005 bis einschließlich 11.11.2005**

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06. 2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

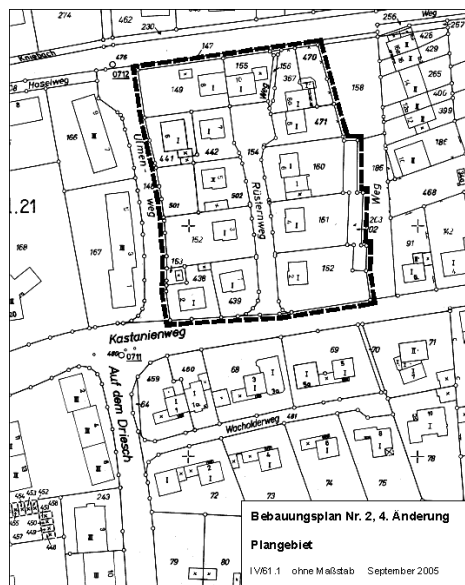
Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:  
 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom April 2005  
 Hydrogeologisches Gutachten vom 20.05.2005

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.09.2005  
 Der Bürgermeister  
 Günter Scheib



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.09.2005  
 Der Bürgermeister  
 Günter Scheib

**4. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 14B für den Bereich Am Kronengarten / Heiligenstraße / Kirchhofstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.09.2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14B gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschlossen. Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 02.09.2005 zugrunde.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Am Kronengarten in der Hildener Innenstadt und umfasst die Flurstücke 130, 132, 406, 492, 496, 500, 507, 508, 532, 536, 555, 569, 571, 861, 862, 1061, 1063, 1064, 1065, 1066 und 1067, alle

in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

**10.10.2005 bis einschließlich 14.11.2005**

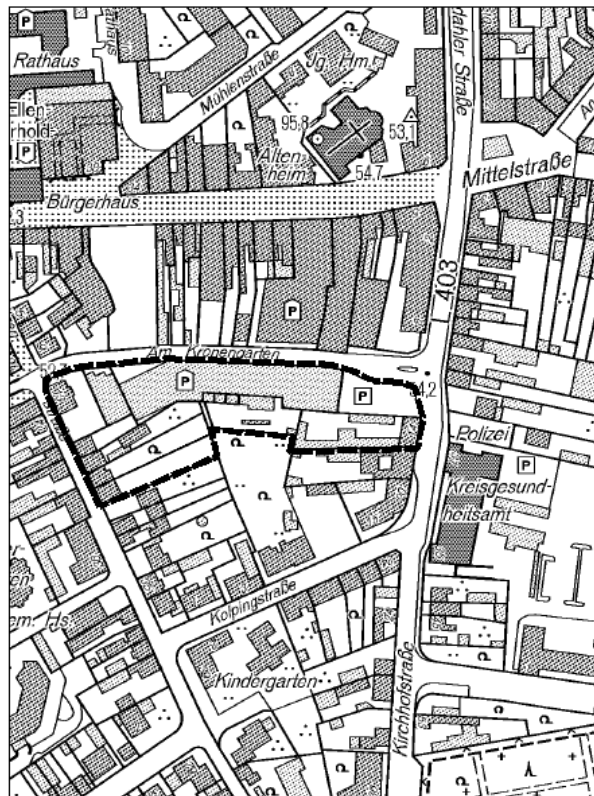
während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und sind einzusehen:  
Schalltechnische Untersuchung vom 23.05.2005  
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Juni 2005  
Immissionsschutztechnischer Bericht vom 14.06.2005

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 29.09.2005  
Der Bürgermeister  
Günter Scheib



**Bebauungsplan Nr. 14 B**

**Plangebiet**

**Stadt Hilden**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 29.09.2005  
Der Bürgermeister  
Günter Scheib

**5. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 245 für den Bereich Gerresheimer Straße/ Richard-Wagner-Straße / Händelstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.09.2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 245 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 245 liegt im Hildener Norden. Es wird im Norden begrenzt durch die Richard-Wagner-Straße, im Westen durch die Gerresheimer Straße und enthält die Flurstücke 3, 969, 970, 972, 973 1052 und 1053 in Flur 7 der Gemarkung Hilden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

**10.10.2005 bis einschließlich 14.11.2005**

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06. 2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

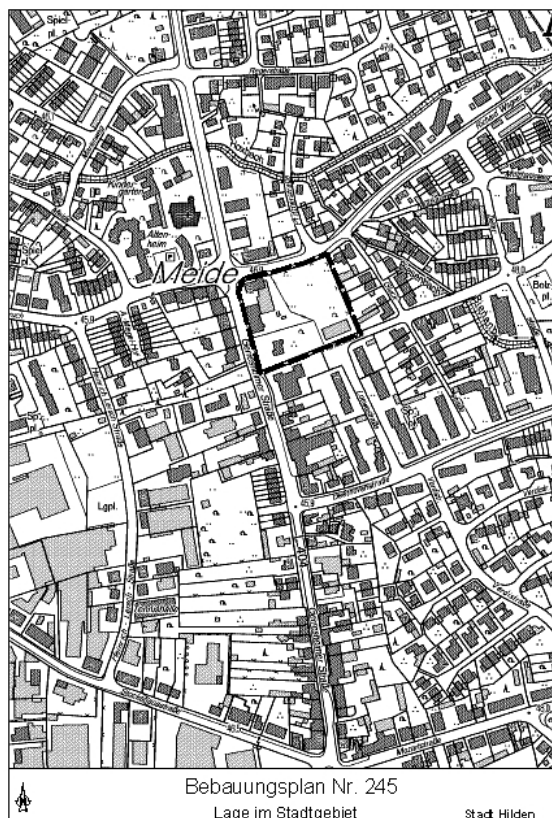
Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:  
 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom August 2005  
 Beurteilung der Sickerfähigkeit des Untergrundes vom 19.08.2005

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 29.09.2005  
 Der Bürgermeister  
 Günter Scheib



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 29.09.2005  
Der Bürgermeister  
Günter Scheib

---

**BEKANNTMACHUNGEN DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN**

**6. U 38 / B 2 sowie B 1 - Gebäude- und Freifläche Schwanenstr. 1-3 sowie Verkehrsfläche Schwanenplatz**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 01.09.2005 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 58, Flurstücke 1102, 1103 u. 1104 sowie 1694, 1695 u. 1696  
(Gebäude- und Freifläche Schwanenstr. 1-3 sowie Verkehrsfläche Schwanenplatz) - U 38 / B 2 sowie B 1-

ist am 23.09.2005 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 27.09.2005  
Vorsitzender:  
Meisloch

---

**7. U 19 / B 1 u. B 37 - Mühle 54**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 24.02.2005 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 46, Flurstück 936 (Mühle 54) - U 19 / B 1 u. B 37 -

ist am 08.04.2005 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 27.09.2005  
Vorsitzender:  
Meisloch

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT**

**8. Kraftloserklärungen**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3020084582

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1960210 - Nr. neu 3031960218

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1007020 - Nr. neu 3041007026  
Nr. alt 2282226 - Nr. neu 3042282222  
Nr. alt 2318137 - Nr. neu 3042318133  
Nr. alt 2322659 - Nr. neu 3042322655  
Nr. alt 2352532 - Nr. neu 3042352538  
Nr. alt 3470523 - Nr. neu 3043470529

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2089274 - Nr. neu 3022089274

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. September 2005  
SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT  
DER VORSTAND

---

## **9. Aufgebote**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3020105940

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1251131 - Nr. neu 3031251139

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3127289 - Nr. neu 3043127285

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1304104 - Nr. neu 3021304104

Nr. alt 2603827 - Nr. neu 3022603827

Nr. alt 3637428 - Nr. neu 3023637428

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. September 2005  
SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT  
DER VORSTAND

---